

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 3. September 2024

Beschluss

0	Führung	2024-137
0.2	Wahlen und Abstimmungen	
0.2.3	Initiativen, Petitionen	
	Christian Klambaur - Einzelinitiative - Mindestabstand von Windrädern - Erheblichkeitserklärung - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung	

Ausgangslage

Christian Klambaur reichte dem Gemeinderat am 5. Oktober 2023 folgende Einzelinitiative mit dem Titel «Mindestabstand von Windrädern» ein:

Einzelinitiative

Der in der Gemeinde 8630 Rüti wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Initiativtext

Die Bauordnung der Gemeinde 8630 Rüti wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1000 Meter betragen.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700m vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000m. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

Klarstellung des Initiativbegehrens

Da im Initiativtext und der Begründung der Initiative unterschiedliche Mindestabstände genannt wurden, hat die Abteilung Präsidiales, mit Schreiben vom 3. November 2023, bei Christian Klambaur nachgefragt, um diese Unstimmigkeit zu berichtigen und das konkrete Initiativbegehren zu klären. Mit E-Mail vom 23. November 2023 und Schreiben vom 27. November 2023 hat der Initiant mitgeteilt, dass er einen Mindestabstand von 1000 Metern fordere.

Gültigkeitserklärung

Mit Beschluss Nr. 2023-171 vom 12. Dezember 2023 erklärte der Gemeinderat die am 5. Oktober 2023 eingereichte Einzelinitiative von Christian Klambaur, Rüti, mit der Bezeichnung «Mindestabstand von Windrädern» als gültig.

Mit Eingabe vom 21. Dezember 2023 erhoben vier Personen Rekurs beim Bezirksrat Hinwil gegen den Entscheid vom 12. Dezember 2023 des Gemeinderats Rüti, mit welchem dieser die Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» für gültig erklärt hatte. Die Rekurrenten beantragten, der Entscheid der Rekursgegnerin sei aufzuheben und die Initiative sei für ungültig zu erklären.

Bei der Einzelinitiative handelt es sich um eine Planungsinitiative in Form einer allgemeinen Anregung. Planungsinitiativen stehen grundsätzlich stets unter dem Vorbehalt, dass bei ihrer Umsetzung inhaltliche Abstriche gemacht werden müssen oder die Umsetzung nicht möglich ist (BGE 139 12 ff.). Bei der Gültigkeitsprüfung einer Planungsinitiative durch eine kommunale Behörde können nicht bereits alle komplexen Fragen der Rechtmässigkeit, der Zweckmässigkeit und der Angemessenheit eines Begehrens, die bei kommunalen Nutzungsplanänderungen im Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Direktion zu prüfen sind (vgl. Art. 26, 33 RPG, §§ 7, 87a ff. PBG), vorweg entschieden werden (vgl. Hans Rudolph Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. A., Wädenswil 2000, § 50 N. 7.1; VGr, 22. September 2010, VB.2010.00390, E. 2.2). In diesem Sinn bringt die fehlende Endgültigkeit eines durch eine Planungsinitiative vorgeschlagenen Nutzungsplans Unsicherheiten mit sich, die erst im Rahmen des kantonalen Genehmigungsbeschlusses eingehend untersucht werden können, weshalb die Zulässigkeitsprüfung bei Planungsinitiativen besonders grobmaschig zu erfolgen hat (Corsin Bisaz, Die Planungsinitiative auf Änderung kommunaler Nutzungspläne, Jusletter vom 3. Oktober 2016, Rz. 13; vgl. BGE 139 1 2 E. 5.7.2).



Bestehen Zweifel an einer rechtskonformen Umsetzung der Initiative im Sinne des Initiators, müssen diese Bedenken den Stimmberechtigten in den Abstimmungsunterlagen sowie bei der Abstimmung über die Initiative klar zur Kenntnis gebracht werden.

Die Frage der Umsetzbarkeit bzw. der Konformität mit dem kantonalen Recht kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Über die Frage der Rechtmässigkeit der Initiative wird die Baudirektion im Rahmen der Genehmigung der Bau- und Zonenordnung (BZO) zu entscheiden haben. Der Rekurs wurde mit Beschluss vom 2. April 2024 durch den Bezirksrat Hinwil abgewiesen.

Der Beschluss ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

Möglicher Verstoss gegen übergeordnetes Recht

Komplex ist die Frage, ob die Initiative mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist oder nicht. Damit verbunden ist die Frage, ob die Gemeinde befugt ist, zu diesem Thema zu legiferieren.

Jede Änderung der BZO kann erst in Kraft treten, wenn sie vom Kanton genehmigt ist. Das zuständige Amt für Raumentwicklung (ARE) hat mitgeteilt, dass es einen entsprechenden Passus in der Bauordnung voraussichtlich nicht genehmigen würde, da die Gemeinden dazu nicht befugt seien. Dies einerseits, weil eine Gemeinde gar nicht befugt sei, zonenübergreifende Abstandsvorschriften zu erlassen und Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen festzusetzen. Andererseits benötigten Windkraftanlagen in der Regel einen Eintrag im kantonalen Richtplan. In einer späteren überkommunale Sondernutzungsplanung wäre dieser Eintrag dann zu konkretisieren und es wären u. a. auch Abstandsvorschriften zu erlassen; dies im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung. Eine Gemeinde habe die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton zu berücksichtigen. Es liege somit nicht in der Kompetenz der Gemeinden, einen fixen Mindestabstand festzulegen.

Die Argumentation des ARE ist grundsätzlich einleuchtend und auch durch andere Beispiele aus der Praxis untermauert. So bedingt beispielsweise auch ein grösseres Kiesabbaugebiet einen Eintrag im kantonalen (oder ggf. regionalen) Richtplan und die Festsetzung in einem kantonalen Gestaltungsplan. Eine gegenteilige Festlegung in der kommunalen Planung hat sich als unzulässig erwiesen.

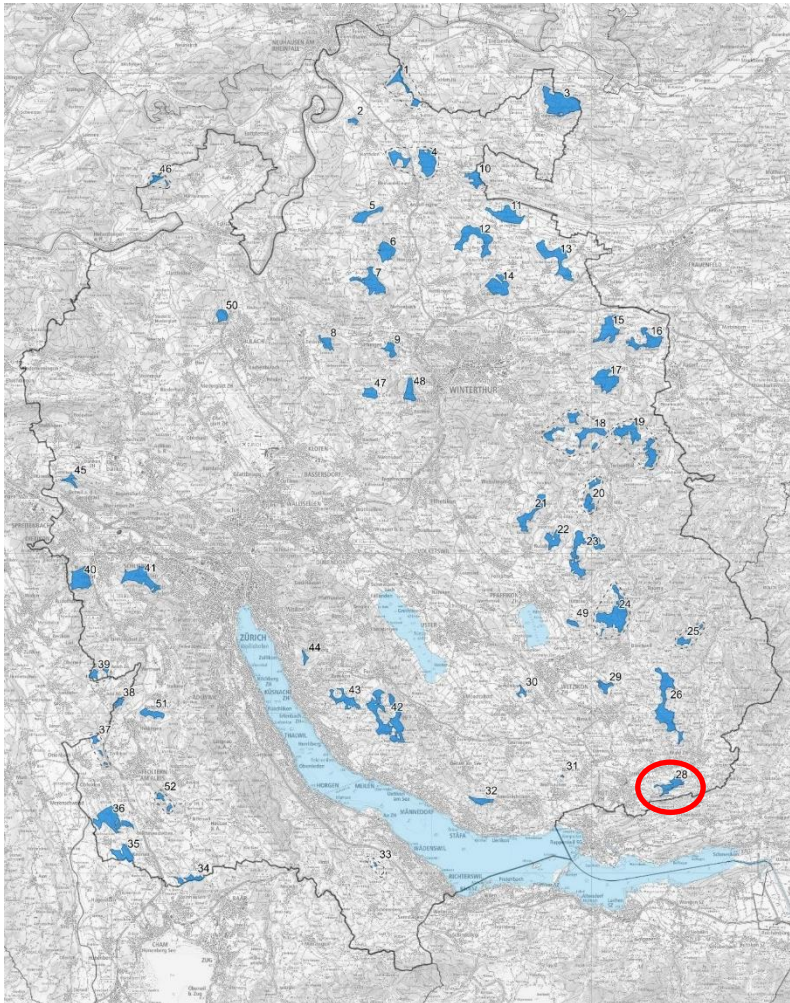
Aus dem Gesagten folgt, dass eine Änderung der BZO im Sinne der Einzelinitiative mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Kanton nicht genehmigt würde. Ob die Rechtsauffassung des ARE gesetzeskonform ist, ist aktuell unklar. Diese bau- und planungsrechtliche Frage ist der allfälligen Überprüfung durch die entsprechenden gerichtlichen Instanzen vorbehalten. Im aktuellen Zeitpunkt liegt kein entsprechender Entscheid vor.

Richtplanung von Windkraftanlagen im Kanton Zürich

Zur Stärkung der Versorgungssicherheit und für den Klimaschutz soll die einheimische, erneuerbare Stromproduktion ausgebaut werden. Die Energiestrategie des Kantons Zürich sieht darum eine stärkere Nutzung der heimischen, erneuerbaren Energien vor – unter anderem der Windenergie. Windenergie ist einheimisch, klimaneutral und unbegrenzt verfügbar.

Zunächst schafft der Kanton Zürich nun die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie: den Eintrag von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan. Mit der Annahme der nationalen Energiestrategie 2050 hat das Stimmvolk 2017 allen Kantonen den Auftrag dazu erteilt. In einem ersten Schritt hat die Baudirektion 46 Gebiete eruiert, in denen es möglich sein und es sich lohnen könnte, Windenergie zu nutzen (die sogenannten Potenzialgebiete). Im Austausch mit den Gemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden, der Energiebranche und dem Bund hat sie deren Eignung überprüft. Dabei kamen auch sechs weitere, möglicherweise geeignete Gebiete hinzu. Der Regierungsrat hat das Energiepotenzial und die Schutzaspekte dieser insgesamt 52 Potenzialgebiete nun gegeneinander abgewogen. 20 davon beurteilt er als sehr geeignete Gebiete und schlägt sie zum Eintrag in den kantonalen Richtplan vor. 15 weitere, ebenfalls gut geeignete Gebiete werden als sogenannte Zwischenergebnisse eingetragen. In diesen Gebieten sind noch nicht alle Voraussetzungen für einen definitiven Richtplaneintrag erfüllt.

Nur in rechtskräftig im Richtplan eingetragenen Eignungsgebieten können dereinst Windenergieanlagen entstehen. Entsprechende Projekte müssen ein Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen. In Übereinstimmung mit den Bestrebungen auf Bundesebene und in anderen Kantonen schlägt der Regierungsrat vor, das Bewilligungsverfahren für grosse Windenergieanlagen zu beschleunigen. Es soll ein kantonales Plangenehmigungsverfahren zur Anwendung kommen, wie heute schon für Hochwasserschutzprojekte und Kantonsstrassen. Grosse Windenergieanlagen sind ebenso wie diese von gesamtkantonaalem Interesse.



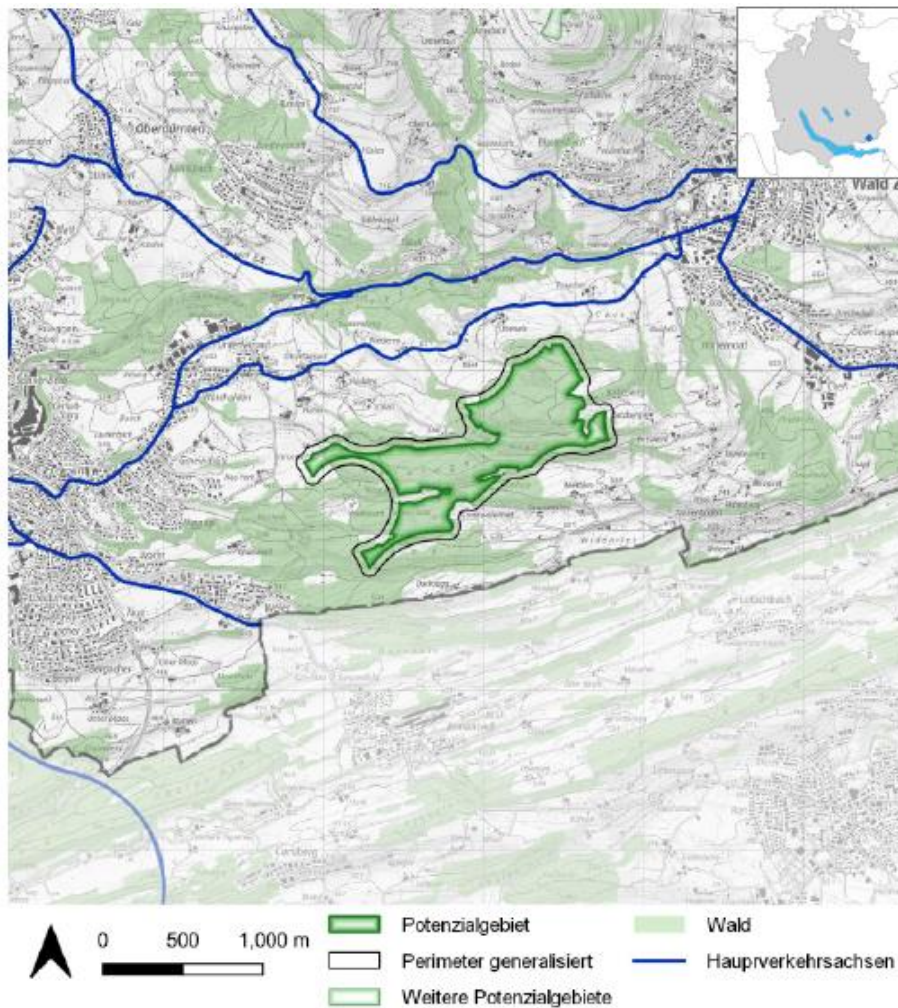
Übersicht über die Potenzialgebiete

Mit Beschluss vom 12. Juni 2024 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage der aktuellen Vorlage durchzuführen, wobei sich sowohl Behörden als auch Private und Verbände zur Richtplanvorlage bis 31. Oktober 2024 äussern können (RRB Nr. 649/2024).

Potenzialgebiet Nr. 28 «Batzberg» in Rüti

Der Standort Batzberg grenzt fast an den Kanton St. Gallen (ca. 200 m bis zur Grenze) und liegt ca. 5 km von Rapperswil-Jona entfernt. Das Gebiet befindet sich hauptsächlich in der Gemeinde Rüti und zu einem deutlich kleineren Teil in der Gemeinde Wald.

Das Gebiet umfasst weite Teile des Batzberges, westlich von seiner höchsten Erhebung (779 m ü. M.). Das leicht hügelige Gebiet ist durch mehrere Bäche strukturiert. Zudem sind, mit Ausnahme des Osthangs, die Hänge des Batzbergs steil. Der Bereich südlich des Batzbergs ist deutlich weniger steil, jedoch ca. 150 Höhenmeter tiefer gelegen. Die Geländetopografie ist mit den flachen Plateaus zwischen den Tälern dennoch als einfach einzustufen.



Potenzialgebiet Nr. 28 «Batzberg»

Für das Gebiet in Rüti sind folgende Energieertragsabschätzung ausgewiesen:

Parameter	Wert
Spezifischer Ertrag	425 kWh/m ²
Anzahl Anlagen	3
Geländekomplexität	Einfach
Anlagen-Typ für Berechnung	Gross (220 m Gesamthöhe)
Jährlicher Gesamtenergieertrag	26 GWh
(typischer Haushalt-Stromverbrauch (3'000 kWh), mit 26 GWh können also rund 8'600 MFH-Wohnungen mit vier Personen gedeckt werden (Stromverbrauch eines typischen Haushalts, Faktenblatt August 2021, Energie Schweiz, Ittigen))	
Nationales Interesse erreicht	Ja

Mit der Annahme der Einzelinitiative - Mindestabstand von Windrädern - ist es, aufgrund der Wohnhäuser entlang der Goldbachstrasse Richtung Wald, nicht möglich im Potenzialgebiet Nr. 28 «Batzberg» Windräder zu erstellen.

Einzelinitiative in Form der allgemeinen Anregung

Vorliegend handelt es sich bei der Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» um eine allgemeine Anregung. Über eine solche wird nach den gesetzlichen Regeln in zwei Schritten entschieden:

1. Schritt Die Gemeindeversammlung entscheidet in einem ersten Schritt, ob sie die Initiative für erheblich erklären und damit eine Vorlage ausarbeiten lassen möchte, die dem Initiativbegehren entspricht oder ob sie die Initiative ablehnt (§ 151 des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR). Lehnt die Gemeindeversammlung die allgemein anregende Einzelinitiative ab, ist sie erledigt.
2. Schritt Hat die Gemeindeversammlung die Initiative für erheblich erklärt, ist der Gemeinderat verpflichtet, innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung die Umsetzungsvorlage zur erheblich erklärten Initiative vorzulegen (§ 154 GPR). Der Entscheid der Gemeindeversammlung über diese Umsetzungsvorlage stellt den zweiten Schritt dar. Die Gemeindeversammlung ist frei, ob sie der Umsetzungsvorlage zustimmen will oder nicht.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Initiative abzulehnen. Der Gemeinderat hat sich entschieden, die Initiative aus den folgenden Gründen nicht zu unterstützen:

1. Offenheit gegenüber zukünftigen Entwicklungen:
Der Gemeinderat möchte sich zukünftigen Diskussionen und Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, nicht von vornherein verschliessen. Es ist wichtig, die Möglichkeiten zur Errichtung von Windrädern offen zu halten und sich nicht durch ein Technologieverbot unnötig einzuschränken.
2. Bedeutung der Windenergie:
Die Planungen des Kantons Zürich zeigen, dass einzelne Windenergieanlagen oder Windparks eine wesentliche Rolle in der Stromversorgung spielen könnten. Das Potenzial, diese Anlagen wirtschaftlich zu betreiben, ist vorhanden. Ein Verbot solcher Technologien würde daher nicht nur die Gemeinde in ihren Handlungsmöglichkeiten einschränken, sondern könnte auch die Nutzung einer wichtigen und nachhaltigen Energiequelle verhindern.

3. Keine generelle Verhinderung von Technologien:
Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine pauschale Ablehnung von Technologien, die zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Unabhängigkeit in der Energieversorgung beitragen können, nicht im Interesse der Gemeinde ist. Ein Verbot würde der technologischen Entwicklung entgegenstehen und könnte langfristig nachteilige Auswirkungen haben.
4. Noch keine definitive Zustimmung zu einer Windenergieanlage:
Die Ablehnung der Initiative ist noch keine Bewilligung respektive Zustimmung zu einer Windenergieanlage auf dem Batzberg. Damit eine solche gebaut werden kann, sind – wie in den Erläuterungen dargelegt – noch diverse Planungs- und Bewilligungsschritte zu durchlaufen, bei welchen jeweils die Möglichkeit besteht, die Bewilligung / Zustimmung zu einer solchen Anlage zu verweigern.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Die Einzelinitiative - Mindestabstand von Windrädern - wirkt der Erreichung der Klimaziele entgegen. Mit der Annahme der Einzelinitiative - Mindestabstand von Windrädern - ist es, aufgrund der Wohnhäuser entlang der Goldbachstrasse Richtung Wald, nicht möglich im Potenzialgebiet Nr. 28 «Batzberg» Windräder zu erstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Der Beschluss wird mittels Medienmitteilung kommuniziert. Die Medienmitteilung wird durch die Informations- und Kommunikationsstelle erstellt und per Veröffentlichungsdatums des Beschlusses verschickt.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss §§ 146 und 147 GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Gemäss § 150 GPR entscheidet der Gemeinderat über die Gültigkeit einer eingereichten Einzelinitiative. Gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 ist im vorliegenden Fall die Gemeindeversammlung für die Erheblichkeitserklärung zuständig.

Beschluss

1. Die am 5. Oktober 2023 eingereichte Einzelinitiative von Christian Klambaur, Rüti, mit der Bezeichnung «Mindestabstand von Windrädern» wird, mit Empfehlung auf Ablehnung, zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Der nächsten Gemeindeversammlung, welche voraussichtlich am 2. Dezember 2024 stattfindet, wird die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

«Erheblichkeitserklärung der Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» von Christian Klambaur»

Referentin: Gemeindepräsidentin Yvonne Bürgin

Referent: Gemeinderat Peter Weidinger, Ressortvorsteher Bau

3. Der Initiant, Christian Klambaur, erhält die Möglichkeit, seine Sichtweise in einer separaten Stellungnahme im beleuchtenden Bericht darzulegen. Diese ist dem Gemeinderat bis am 14. Oktober 2024 einzureichen. Andernfalls wird ein Verzicht auf Stellungnahme angenommen.
4. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung bis am 14. Oktober 2024 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
5. Die Abteilung Bau wird in Zusammenarbeit mit dem Bereich Präsidiales beauftragt, bis am 23. September 2024 den Beleuchtenden Bericht im Hinblick auf die Gemeindeversammlung zu erstellen.
6. Die Abteilung Bau wird beauftragt, mit der Informations- und Kommunikationsstelle sowie dem Bereich Präsidiales das Projekt mit den vorgenannten Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.



7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Christian Klambaur, Wettsteinweg 13, 8630 Rüti (mit separatem Schreiben + GRB Beschluss)
 - Gemeindepräsidentin
 - Ressortvorsteher Bau
 - Leitung Abteilung Bau
 - Leitung Abteilung Umwelt
 - Abteilung Präsidiales
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Stellungnahme), unter Beilage der Einzelinitiative
 - Internet «Christian Klambaur - Einzelinitiative - Mindestabstand von Windrädern - Erheblichkeitserklärung - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung»
 - Archiv

Versand: 10. September 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber